



# Hinweise zur Förderung des „Auf- und Ausbaus von Netzwerken für Patenschaften und Mentoring“

## 1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

### 1.1 Zuwendungszweck

Die Bundesservicestelle der „Aktion zusammen wachsen“ (Azw) fördert – auf schriftlichen Antrag – geeignete Maßnahmen, die den Auf- und Ausbau von Vernetzungsstrukturen im Bundesgebiet fördern, durch die Gewährung einer Zuwendung. Ziel der Förderung ist die Weiterentwicklung bereits vorhandener Vernetzungsstrukturen sowie der Aufbau neuer Netzwerke, die dazu beitragen können, dass sich Patenschafts- und Mentoringprojekte stärker vernetzen und in ihrer Arbeit von Synergieeffekten profitieren können.

Netzwerke sind notwendig, weil sie als zentrale Ansprechpartner für Patenschaften und Mentoring vor Ort fungieren. Sie übernehmen Multiplikatoren Aufgaben, machen die Projektarbeit in der Öffentlichkeit sichtbar und bieten die Möglichkeit, die Suche der Projekte nach zivilgesellschaftlichen Partnern zu erleichtern. Zudem gilt es, über die Netzwerke noch mehr Kinder und Jugendliche mit Migrationsgeschichte durch Patenschaften zu erreichen, um ihre Bildungschancen zu erhöhen und ihre Integration zu fördern.

### 1.2 Rechtsgrundlage

Die Zuwendung wird nach Maßgabe dieser Hinweise, auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie den dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV zur BHO) und Allgemeinen Nebenbestimmungen für Projekte (ANBest-P) und Gebietskörperschaften (ANBest-GK), in der jeweils gültigen Fassung, gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Die Fördergeberin entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2 Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind grundsätzlich eintägige regionale, überregionale oder landesweite Veranstaltungen in den Bundesländern, die der Vernetzung auf überregionaler oder landesweiter Ebene dienen. Durch die Veranstaltungen soll zum einen sichtbar gemacht werden, wie Vernetzung praktisch umgesetzt werden kann, welche Wirkungen sie nach innen und außen entfalten kann und wie die Arbeit in den bereits bestehenden Netzwerken weiterentwickelt werden kann.

Für die Förderung sind folgende Kriterien zu erfüllen:

- Der Kreis der Teilnehmenden soll sich aus Vertreterinnen und Vertretern von verschiedenen Patenschafts- und Mentoringprojekten, Netzwerken, Koordinatorinnen und Koordinatoren aus der Projektträgerschaft, Migrantenorganisationen und Dachverbänden des bürgerschaftlichen Engagements zusammensetzen. Entscheidungsträger aus Politik und Verwaltung sollen nach Möglichkeit eingebunden werden.

Das Thema Auf- und Ausbau von Netzwerken für Patenschafts- und Mentoringprojekte wird in Workshops, Impulsvorträgen und ähnlichen geeigneten Veranstaltungsformaten bearbeitet. Die Veranstaltung kann auch in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden.

Weitere förderfähige Maßnahmen sind:

- Austausch innerhalb der Netzwerke und der Netzwerke untereinander (Förderung von Fach- und Fortbildungsveranstaltungen)
- Begleitung und Beratung von Patenschafts- und Mentoringprojekten zum Auf- und Ausbau von Netzwerken (Evaluation, externe Beratung)
- Ausbau der Kommunikationswege (z. B. Aufbau einer Internetseite, Social Media, Newsletter)
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Teilnahme an Messen und Veranstaltungen, Erstellung von Messeständen), Erstellung von Informationsmaterial (Flyer, Broschüren) und weitere Werbemaßnahmen (Logo, Werbeatikel, Designerstellung)

### **3 Zuwendungsempfänger**

Nach VV Nr. 1.2 zu § 44 BHO dürfen nur solche Antragsteller eine Zuwendung erhalten, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

Antragsberechtigt sind demnach Organisationen wie z. B. Netzwerke, Verbände, Vereine oder Projekte, die Erfahrungen und Kompetenzen bei der Durchführung von derartigen Veranstaltungen nachweisen können und über mehrjährige Erfahrung in der Arbeit in bzw. mit Patenschafts- und Mentoringprojekten verfügen.

### **4 Art, Umfang und Höhe der Förderung**

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von bis zu 7.500 Euro gewährt. Die Höhe der Förderung wird u. a. durch die Anzahl der Teilnehmenden bestimmt. Es wird ein Eigenanteil der antragstellenden Organisation bzw. eine Kofinanzierung durch Dritte in Höhe von mindestens zehn Prozent der kalkulierten Kosten erwartet. Eigenmittel und Zuwendungen Dritter sind vorrangig einzubringen.

Ausgaben für Investitionen sind nicht zuwendungsfähig. Personalausgaben sind ebenfalls nicht zuwendungsfähig, können jedoch als unbare Eigenleistungen in Form von Arbeitsleistung in die

Finanzierung eingebracht werden. Verwaltungsausgaben dürfen maximal in Höhe von zwei Prozent der Gesamtkosten veranschlagt werden.

## **5 Zuwendungsfähige Ausgaben**

### **5.1 Honorare**

Bei der Vergabe von Aufträgen für Honorarleistungen sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten. Honorare an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind ausgeschlossen, wenn sie beim Zuwendungsempfänger sozialversicherungspflichtig angestellt sind.

Der Honorarvertrag muss folgende Mindestbestandteile enthalten:

- Name des Vertragspartners oder der Vertragspartnerin
- Vertragsgegenstand bzw. Grund der Beschäftigung
- Anzahl der zu leistenden Stunden bzw. Tage
- Stundensatz und Stundenumfang
- Rechtsverbindliche Unterschriften der Vertragspartner
- Erklärung zum Datenschutz

Zur Prüfung der Honorarausgaben sind neben dem Honorarvertrag grundsätzlich folgende Unterlagen erforderlich:

- Rechnung über die erbrachte Honorarleistung des Auftragnehmers oder der Auftragnehmerin
- Nachweis, dass der Honorarempfänger oder die Honorarempfängerin für die gestellten Anforderungen qualifiziert ist
- Zahlungsbeleg zum Nachweis der Überweisung des Honorars

### **5.2 Reisekosten**

Notwendige Reisekosten, d. h. Fahrt- und Übernachtungskosten, sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) einschließlich der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum BRKG (VV zu BRKG) in der jeweils gültigen Fassung abzurechnen. Sondertarife und Vergünstigungen (z. B. Bahncard) sind zu nutzen. Alle Reisekostenunterlagen sind als Originalbelege aufzubewahren. Tagegelder werden nicht gezahlt.

### **5.3 Bewirtungskosten**

Bewirtungskosten sind in angemessener Höhe zuwendungsfähig. Als angemessen gilt ein Betrag in Höhe von 15 Euro pro Imbiss oder Mahlzeit pro Person, maximal 30 Euro pro Tag und Person (inkl. nichtalkoholischer Getränke).

Der Verwendungszweck (Bezeichnung der Veranstaltung) und die Anzahl der Teilnehmenden müssen auf den Belegen eindeutig angegeben sein. Teilnehmendenlisten sind zu führen und zu Prüfungszwecken gemäß den Bestimmungen der BHO und VV zur BHO und des Datenschutzes aufzubewahren.

## **5.4 Sonstige veranstaltungsbezogene Ausgaben**

Veranstaltungsbezogene Ausgaben z. B. für Öffentlichkeitsarbeit als ergänzende Maßnahmen zu den von der Bundesservicestelle zur Verfügung gestellten Materialien, sind zuwendungsfähig. Dazu gehören unter anderem Layout- und Druckkosten für Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Regionalkonferenzen bzw. Vernetzungstreffen.

Wird die Veranstaltung in digitaler oder hybrider Form durchgeführt, können Mietkosten für Veranstaltungstechnik übernommen werden, sofern diese tatsächlich entstehen. Die vergaberechtlichen Bestimmungen sind zu beachten. Sollten für die inhaltliche und bzw. oder gestalterische Ausarbeitung der Veröffentlichung Honorarkräfte beschäftigt werden, so sind diese Honorare unter den im Zuwendungsbescheid genannten Voraussetzungen zuwendungsfähig.

Die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides zu Veröffentlichungen, die aus Zuwendungsmitteln finanziert werden – insbesondere zur Nutzung der Bildwortmarke des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und des Logos der Azw –, sind zu beachten.

## **5.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

### **5.5.1 Verwendung der Fördersumme**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Zuwendung wirtschaftlich zu verwenden. Dazu gehört, dass er die Vorteile des Wettbewerbs nutzt und den wirtschaftlich günstigsten Vertragspartner auswählt. Es gelten die Bestimmungen der Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) in der jeweils gültigen Fassung. Ein Merkblatt zur Vergabe wird vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) zur Verfügung gestellt.

## **6 Verfahren**

### **6.1 Antragstellung**

Bei der schriftlichen Antragstellung sind folgende Unterlagen bei der Bundesservicestelle der „Aktion zusammen wachsen“ einzureichen:

- Antrag auf eine „Zuwendung des Bundes als Projektförderung für die Maßnahme (konkrete Bezeichnung)“,
- Konzept zur Durchführung des Vorhabens bzw. der Veranstaltung, unter Angabe des Kreises der Teilnehmenden sowie
- Finanzierungsplan (Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben), der auch die zu erbringende Kofinanzierung enthält.

Anschrift: Bundesservicestelle der „Aktion zusammen wachsen“  
Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben  
An den Gelenkbogenhallen 2-6  
50679 Köln

## **6.2 Mittelanforderung**

Das BAFzA zahlt die beantragten Mittel auf schriftliche Anforderung aus.

Erhaltene Mittel müssen innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt für das Vorhaben verwendet werden. Andernfalls kann eine jährliche Verzinsungspflicht in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank entstehen.

## **6.3 Verwendungsnachweis**

Die bestimmungsgemäße zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist mit einem Verwendungsnachweis ohne Vorlage von Belegen nachzuweisen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus:

- einem Sachbericht,
- einem zahlenmäßigen Nachweis und
- einer Belegliste.

Das BAFzA behält sich vor, Belege im Rahmen von Stichproben oder Prüfungen anzufordern und die zweckgemäße Verwendung der Fördermittel zu prüfen. Weitere Prüfungen, z. B. durch die Prüfämter des Bundes oder den Bundesrechnungshof, bleiben hiervon unberührt.

## **7 Zuwendungsgeberin**

Die Maßnahmen werden durch die Bundesservicestelle im Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben gefördert und aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend finanziert.